

Begründung
zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften
Nr. 64 „Böhle“, 5. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in seiner Sitzung vom 25. September 2006 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Böhle“ zu ändern.

Im Rahmen bauaufsichtsrechtlicher Überprüfungen wurde festgestellt, dass innerhalb des Baugebietes „Böhle“ eine spürbare Anzahl ungenehmigter und, nach den bisherigen Vorschriften des Bebauungsplanes, unzulässigen Nebenanlagen und Nebengebäude errichtet wurden.

Aufgrund der durch die Baurechtsbehörde ergangenen Beseitigungsverfügungen wurde durch die betroffenen Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die Nebengebäude z. T. schon seit über 30 Jahren Bestand haben und eine Störung der Nachbargrundstücke nicht vorliegt. Ferner wurde angeführt, dass eine städtebauliche Beeinträchtigung nicht festzustellen ist und somit eine Bebauungsplanänderung durch den Gemeinderat angestrebt werden sollte.

Ein Großteil des Baugebietes „Böhle“ zeichnet sich durch eine äußerst großzügige Bebauung mit Einfamilienhäusern aus. Insbesondere die im Bebauungsplan festgeschriebenen seitlichen Grenzabstände von 6,0 m unterstreichen diese Großzügigkeit. Gerade die Durchblicke zwischen den einzelnen Gebäuden sollen mit dieser Festsetzung sichergestellt werden.

Eine Reihe von Grundstückseigentümern wünschen trotzdem, in diesen seitlichen Grenzabständen Nebengebäude bzw. Nebenanlagen zu errichten.

Der Gemeinderat hat beschlossen, unter Einhaltung der städtebaulichen Ordnung und Beibehaltung des bauplanerischen Grundkonzeptes, die Errichtung von Nebenanlagen und -gebäuden, unter detailliert festgesetzten Voraussetzungen, zuzulassen.

Die Kriterien der künftigen Zulässigkeit wurden im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 07. Dezember 2006 mit den Grundstückseigentümern erörtert.

Die von den künftigen Festsetzungen abweichenden baulichen Anlagen sind entsprechend rückzubauen.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Bauleitplanverfahren im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB wird abgesehen.

Bad Säckingen, den 09.07.2007

Stadtverwaltung



Martin Weissbrodt
Bürgermeister